

Sozialdemokratische Partei Kanton St.Gallen
Zwinglistrasse 3, 9000 St.Gallen
info@sp-sg.ch



Amt für Soziales
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
info.diafso@sg.ch

St.Gallen, 30. Juni 2022

Vernehmlassung VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton St.Gallen bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz vom 24. Mai 2022. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Qualität der Erfüllung des Integrationsauftrages ist zentral. Die Hauptzuständigkeit der Gemeinden und ihre Entscheide im Einzelfall ohne Vorgaben des Amt für Soziales (AfSo) dürfen nicht zu einer Qualitätsminderung führen. Die von der VSGP in Aussicht gestellte Liste mit empfohlenen Angeboten sollte für die Gemeinden wegweisend sein. Das AfSo ist bei der Listenerstellung einzubeziehen. Für die SP wäre denkbar, dass die Vorprüfung und Leistung von Programmen durch FachspezialistInnen des AfSo beibehalten wird.

Die Bundespauschalen sind sachgemäss einzusetzen. Der Anteil für die pauschale Abgeltung der Fallführung und der Personalkosten oder der Informatikkosten in den Gemeinden ist klar zu definieren und nicht zu erhöhen. Es ist unklar, mit welcher Begründung, ein höherer Anteil möglich sein soll.

Es ist zwingend sicherzustellen, dass Gemeinden, die mit dem Fallführungssystem KLIB arbeiten, ohne Kostenfolge und ohne zusätzlichen personellen Aufwand via Zusatzmodul am elektronischen Fallführungssystem angeschlossen werden.

Die Aufsicht über die korrekte Mittelverwendung liegt neu bei den Gemeinden. Dazu bedarf es spezifisches Fachwissen. Es ist fraglich, ob die GPK einer Gemeinde das notwendige Fachwissen mitbringt, um diese Aufgabe adäquat erfüllen zu können. Unseres Erachtens muss dem Kanton bzgl. der internen Aufsicht eine stärkere Rolle zukommen. Auch bei der Weiterbildung der MitarbeiterInnen der Sozialämter ist das AfSo einzubinden.



Erlass

Art. 45d (neu) / Art. 45f (neu) Abs. 1 Bst. B: Der Mittelbedarf für die durchgehende Fallführung ist auf 5 Prozent der jährlich zugewiesenen Mittel zu begrenzen. Dies ist auf Gesetzesstufe zu regeln.

Vereinbarung

3.3. Abs. 3: Falls die Begrenzung des Mittelbedarfs nicht in den Erlass aufgenommen wird, ist der letzte Satz zu streichen:

„Für den Aufwand für die durchgehende Fallführung in Form von Personalkosten für die (elektronische) Dossierführung und die regelmässigen Standortbestimmungen kann jede politische Gemeinde fünf Prozent der ihr jährlich zugewiesenen Mittel einsetzen. ~~In begründeten Fällen ist ein höherer Anteil möglich.~~“

3.3. Abs. 4: Ist die Verwendung der Mittel für Informatikkosten nach oben begrenzt?

3.4.1 / 6.2: Es ist fraglich, ob die GPK der Gemeinde das notwendige Fachwissen mitbringt, um allenfalls festzustellen, dass Mittel aus den Integrationspauschalen nicht korrekt verwendet wurden. Die Aufsichtsfunktion des Kantons (AfSo) ist in dieser Hinsicht zu verstärken.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung bei der Überarbeitung des Berichts.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen